

Vereinsatzung
Deutsch-Ukrainische Vereinigung "Gemeinsam" e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen
Deutsch-Ukrainische Vereinigung "Gemeinsam" e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsopfer
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Organisation von Hilfstransporten in Kriegs- und Krisengebiete der Ukraine
 - Unterstützung von freiwilligen Helfern im Kriegs- und Krisengebiet und vor Ort in Deutschland
 - Organisation von Nothilfe für Kriegsflüchtlinge

3. Mittelverwendung

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- 4.2. Der Verein kann jährlich oder halbjährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages, über die Höhe des Beitrages und über Möglichkeiten der Befreiung oder Herabsetzung des Beitrages.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

- 4.5. Der Ausschluss "aus wichtigem Grund" ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 6.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt.
- 6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- 6.4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes,
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Änderung der Satzung und
 - Auflösung des Vereins.
- 6.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch E-Mail-Nachricht an alle Mitglieder unter Nutzung der dem Verein zuletzt mitgeteilten E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 6.6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit wählen die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung für bis zu zwei weiteren Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht ausüben. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu übergeben.

- 6.8. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können oder dass die Mitgliederversammlung insgesamt im Wege einer Videokonferenz abgehalten wird.
- 6.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; das Verfahren nach Abs. 8 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 6.10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
- 6.11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

7. Vorstand

- 7.1. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus
- - der/dem Vorsitzenden,
 - - der/dem 2. Vorsitzenden,
- 7.3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn für jede Vorstandsposition nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Anwesender dem Verfahren widerspricht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.
- 7.4. Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist die/der Vorsitzende. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der/des Vorsitzenden erforderlich.
- 7.6. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7.7. Der Vorstand ist berechtigt, im Verfahren der Eintragung des Vereins und der steuerlichen Anerkennung redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind. Über solche Änderungen entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Sie sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist nebst einer konsolidierten Fassung der Satzung den Mitgliedern in Textform zuzuleiten.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

10.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim und namentlich durchzuführen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen muss.

10.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien** mit dem Sitz in München, Schönstr. 55, Kathedrale Maria Schutz und St. Andreas, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.